

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina, nämlich

Leopold Kupelwieser

Ovales Halbbild eines jungen Mannes, Aquarell (Z)

Inv.Nr. 28556

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 9

Johann Michael Neder

Familienbild, Bleistift (Z)

Inv.Nr. 28557

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 20a

an die Erben nach Ignatz Pick auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Kunstgegenstände, die aus der Sammlung von Ignatz Pick in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Ignatz Pick" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Der am 25. 2. 1941 verstorbene Ignatz Pick betrieb in Wien eine Kunsthandlung, die im Jahre 1938 von den nationalsozialistischen Machthabern unter kommissarische Leitung gestellt und am 12. 5. 1939 arisiert wurde. Daneben verfügte Pick über eine private Kunstsammlung, deren Wert im Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. 4. 1938 mit RM 20.910,-- angegeben wurde. Die von einem Dorotheumsexperten verfaßte Schätzliste über "169 Teilposten der privaten Kunstsammlung Picks" konnte nicht mehr aufgefunden werden.

Die Vollmacht des zum kommissarischen Verwalter der Kunsthandlung Pick bestellten Robert Grehs wurde, wie aus seinem Schreiben vom 23. 12. 1938 an die Prüfstelle für Kommissarische Verwalter hervorgeht, auch auf das Privatvermögen des Ignatz Pick ausgedehnt. In der Anlage zu diesem Schreiben befand sich eine Inventarliste über das Warenlager der Kunsthandlung Picks mit Stand vom 8. 12. 1938, auf der die beiden von der Albertina im Jahre 1939 erworbenen Zeichnungen allerdings nicht aufscheinen. Sie dürften somit nicht aus dem Geschäft, sondern aus der privaten Kunstsammlung Picks stammen.

Aus dem obzit. Schreiben des Robert Grehs vom 23. 12. 1938 ist auch zu ersehen, dass von ihm Unterhandlungen mit dem Wiener Auktionshaus Weinmüller wegen einer Veräußerung der Sammlung eingeleitet wurden. Pick erhielt zudem am 27. 3. 1939 von der Kunstkommission der Vermögensverkehrsstelle die Genehmigung, Objekte aus seiner Privatsammlung bis zur Gesamthöhe von RM 800,-- zu veräußern.

Ob die Albertina die Zeichnungen von Neder und Kupelwieser in der Folge vom kommissarischen Leiter Grehs oder von Ignatz Pick selbst erworben hat, ist auf Grund der Aktenlage nicht feststellbar. Die Provenienzeinträge im Inventarbuch der Albertina lauten in beiden Fällen: 1939 ("Sg. J. Pick RM 150,-"). Die Setzung der Buchstaben I und J ist fließend – es kann daher die Identität von J. Pick und Ignatz Pick angenommen werden.

Die Frage ob die Kunstgegenstände von Ignatz Pick direkt oder vom kommissarischen Verwalter erworben wurden, erscheint rechtlich allerdings irrelevant. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Erwerbung der beiden Blätter um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zu Folge § 1 des Bundesgesetzes vom 5. Mai 1946, BGBl. 106/46 nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer

Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb. Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv. 7/48, Rkb. Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb. Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Die Erbin von Ignatz Pick war zwar 1956 mit einem Rückstellungsbegehren hinsichtlich eines Gemäldes von Waldmüller erfolgreich und konnte noch im Jahre 1969 im Rahmen des Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetzes die Restitution von Kunstgegenständen erwirken, hinsichtlich der beiden gegenständlichen Zeichnungen wurde aber, soweit ersichtlich, kein formeller Rückstellungsantrag eingebracht. In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den beiden Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina bezahlten Entgeltes, das dem

Eigentümer vermutlich nie zugeflossen ist, abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen auch nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 1. Oktober 2001

Vorsitzender: Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: